

ethnischer Abstammung, die das Ziel haben oder dazu führen, die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Grundlage der Gleichberechtigung auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder einem anderen Gebiet des öffentlichen Lebens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen". In Übereinstimmung mit Art. 4 a und b der Konvention wird durch § 92

jegliche Verbreitung

- von Ideen, Theorien, die sich auf völkischer oder Rassenüberlegenheit, Rassenhaß oder Anstiftung zur Rassendiskriminierung gründen;
 - jede Handlung, die gegen ein Volk, eine Rasse oder Personengruppe von anderer Hautfarbe oder ethnischer Abstammung gerichtet ist **und** die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen.
- unter Strafe gestellt.

5. Der Tatbestand erfordert die **Verbindung zwischen faschistischer Propaganda, Völker- oder Rassenhaß und Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit** (§ 91) und enthält so auch ein **wichtiges Abgrenzungskriterium** z. § 106 Abs. 1 Ziff. 4, § 140 und z. § 220 Abs. 2. Die von § 92 erfaßten Begehungsweisen müssen geeignet sein, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit **aufzuhetzen**, d. h. zum Völkermord aufzuwiegeln.

Täter kann jeder sein, auch Personen, die für eine Organisation, Einrichtung oder Gruppe handeln.

§ 93

Kriegsverbrechen

(1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer

1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;
4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;
5. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammen-